

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

e) Über die Verjährung rückständiger Beiträge

urn:nbn:de:bsz:31-39622

der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist (§ 3 der in der Anlage II S 101 abgedruckten Bekanntmachg d Reichskanzlers v 23. Dez 1915).

2. Die Verjährung nach § 29 RVD läuft bei rückständigen Pflichtbeiträgen nicht vor dem Zeitpunkte ab, bis zu dem sie nach Ziff 1 nachentrichtet werden dürfen (§ 4 d gen Bekanntmachg).

e) über die Verjährung rückständiger Beiträge hat der Bundesrat unterm 2. Dezember 1916 eine besondere Verordnung erlassen, die in der Anlage IV S. 104 abgedruckt ist.

Danach läuft die im § 29 Abs 1 RVD für die Verjährung des Anspruchs auf Rückstände bestimmte Frist, soweit sie nicht durch § 4 der in der Anlage II S 101 abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1915 bereits verlängert ist, nicht vor dem Schlusse des Kalenderjahres ab, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Dies gilt nicht für solche Ansprüche auf Rückstände, welche am Tage des Inkrafttretens der Bundesratsverordnung, d. i. am Tage der Verkündung derselben, bereits verjährt sind.

d. Nachbringung von freiwilligen Beiträgen und Beiträgen über die gesetzliche Lohnklasse hinaus

1. Nach § 1443 RVD dürfen freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Lohnklasse hinaus für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität.

Der Begriff „freiwillige Beiträge“ ist hier in einem weiteren Sinne zu nehmen, denn bei den Beiträgen über die gesetzliche Lohnklasse hinaus handelt es sich streng genommen um Pflichtbeiträge. Wenn z. B. die Verwendung der fälligen Pflichtmarken unterblieben ist, so können diese für ein Jahr, d. h. für 52 Wochen, in einer höheren, als der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnklasse nachgebracht werden, für die weiter zurückliegende Zeit, soweit sie in den Grenzen des § 1442 liegt, nur in der gesetzlichen Lohnklasse.